



 **OÖ FAMILIENBUND**  
**Kinderbildungs- und -  
betreuungseinrichtungsordnung  
(KBEO)**



für Krabbelstube, Kindergarten, Hort gültig ab 01.09.2023

**1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Familienbund OÖ GmbH und die Pfarrcaritas betreiben im Auftrag der Gemeinde in Kematen an der Krems Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. LGBl. Nr. 25/2019 mit Sitz in Kematen, Tannenweg 2 (Familienbund OÖ GmbH), Bruckstraße 6 (Pfarrcaritas) und Schulstraße 20 (Hort Pfarrcaritas).

**2. Arbeitsjahr**

Das Arbeitsjahr der **Krabbelstuben, Kindergärten und des Hortes** beginnt am 1. Montag im September (= Kalenderwoche KW 36) und dauert bis zum Ende der Kalenderwoche KW 35 des Folgejahres.

**3. Ferien und Schließzeiten**

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2. In den Weihnachtsferien von 24.12. bis 01.01. sind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- 3.3. Die Kalenderwoche 33 ist geschlossen.
- 3.4. In den Sommerwochen (Kalenderwoche 31, 32, 34 und 35) wird der Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation zwischen der Pfarrcaritas und der Familienbund OÖ GmbH. angeboten.

Die Kindergartenkinder und Hortkinder werden betriebsübergreifend in KW 31, 32, 34 und 35 betreut.

2023/2024	Kalenderwoche 31, 32	Martinskindergarten
	Kalenderwoche 34, 35	Familienbundkindergarten

Die Betreuung der Kindergarten- und Hortkinder erfolgt aufgrund des Urlaubsverbrauches des Stammpersonals in diesen Wochen mit Aushilfspersonal. Ebenso wird die Betreuung nicht in der für das Kind gewohnten Stammgruppe stattfinden.

Die Krabbelstubenkinder werden ausschließlich im Stammhaus betreut. Ein Wechsel in den oben genannten Sommermonaten von Martinskindergarten-Krabbelstube in die Familienbund-Krabbelstube und umgekehrt ist nicht möglich. Die Krabbelstuben sind 3 Wochen im August geschlossen.

- 3.5. In KW 31, 32, 34 und 35 erfolgt kein Bustransport.
- 3.6. An schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien stehen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausschließlich Kindern, deren beide Erziehungsberechtigte zu dieser Zeit berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:
  - Herbstferien
  - Weihnachtsferien ab 2.1
  - Semesterferien
  - Osterferien
  - Zwickeltagen
  - August (ab KW 31 bis einschl. KW 35)

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Für die Betreuung an schulfreien Tagen (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) ist eine Anmeldung erforderlich.

Die Anmeldungen sind spätestens 4 Wochen vor den Herbst-, Semester- und Osterferien bzw. Zwickeltagen in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abzugeben. Die Anmeldungen für August (KW 31-35) erfolgen von Jänner bis spätestens Ende Februar.

In den oben genannten Schulferien wird im Nachhinein eine Kautions von € 20 pro Zwickeltag (bzw. max. € 50/Woche) eingehoben, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung für den betreffenden Zeitraum vor. Die Kautions wird im Nachhinein verrechnet.

#### 4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Öffnungszeiten können in Absprache mit der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jährlich neu festgelegt werden.

a) Krabbelstube:

	<b>Familienbund-Krabbelstube</b>	<b>Martinskindergarten-Krabbelstube</b>
<b>Montag</b>	06:45 – 15:00 Uhr	7:00 - 15:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	06:45 – 15:00 Uhr	7:00 - 15:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	06:45 – 15:00 Uhr	7:00 - 15:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	06:45 – 15:00 Uhr	7:00 - 15:00 Uhr
<b>Freitag</b>	06:45 – 14:00 Uhr	7:00 - 15:00 Uhr

b) Kindergartengruppen:

	<b>Familienbund-Kindergarten</b>	<b>Martinskindergarten</b>
<b>Montag</b>	06:45 - 16:00 Uhr	07:00 - 16:30
<b>Dienstag</b>	06:45 - 16:00 Uhr	07:00 - 16:30
<b>Mittwoch</b>	06:45 - 16:00 Uhr	07:00 - 16:30
<b>Donnerstag</b>	06:45 - 16:00 Uhr	07:00 - 16:30
<b>Freitag</b>	06:45 - 14:00 Uhr	07:00 - 15:00

c) Hort:

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	11:45 Uhr	17:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	11:45 Uhr	17:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	11:45 Uhr	17:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	11:45 Uhr	17:00 Uhr
<b>Freitag</b>	11:45 Uhr	15:00 Uhr

Hort an schulfreien Tagen:

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	15:00 Uhr

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. **Abholzeiten Familienbund-Krabbelstube:**  
ohne Mittagessen bis 11:30 Uhr  
mit Mittagessen bis 13:00 Uhr  
nach der Ruhepause ab 14:30 Uhr
- Abholzeiten Martinskiga-Krabbelstube:**  
ohne Mittagessen bis 12:00 Uhr  
mit Mittagessen bis 13:00 Uhr  
nach der Ruhepause ab 14:30 Uhr

Im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr gibt es wegen der Mittagsruhe eine Abholsperr.

#### 4.6. **Abholzeiten Kindergarten:**

ohne Mittagessen bis 13:00 Uhr  
mit Mittagessen bis 13:00 Uhr  
nach der Ruhepause ab 14:00 Uhr

Im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr gibt es wegen der Mittagsruhe eine Abholsperr.

#### 4.7. **Abholzeiten Hort:**

mit Mittagessen nach der Lernzeit von Montag bis Donnerstag ab 15:00 Uhr  
mit Mittagessen am Freitag ab 14:00 Uhr.

- 4.8. Bei Erkrankung oder Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, hat die Abmeldung vom Mittagessen bis spätestens 07:30 Uhr per SMS oder Anruf zu erfolgen.

#### 5. **Bedarfserhebung**

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

#### 6. **Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, allgemein zugänglich.

- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Voranmeldung ist beim Gemeindeamt Kematen an der Krets zu tätigen, die Info an die Eltern erfolgt über die Gemeindezeitung. Die Einladung zur Anmeldung aufgrund der Voranmeldung bei der Gemeinde folgt dazu durch die Kindergartenleitung. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens **31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr** bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen..

Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) Meldezettel
- c) Sozialversicherungsnummer des Kindes und des Erziehungsberechtigten
- d) Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträgers

Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- b) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 OÖ. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten. Spätere Rückverrechnungen sind nicht möglich. Lohnunterlagen müssen zeitgerecht vor Betreuungsbeginn bzw. jährlich zu Beginn des Arbeitsjahres abgegeben werden. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.
- c) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder)

- 6.3. Die angemeldeten Betreuungszeiten können während des Betreuungsjahres nur dann geändert werden, wenn die Ressourcen (z.B. Personal, freie Betreuungsstunden) seitens der Betreuungseinrichtung vorhanden sind. Weiters ist eine Dienstgeberbestätigung vorzulegen.

Für Integrationskinder gilt zusätzlich, dass eine Änderung der Betreuungszeiten nur in Absprache mit der Fachberatung für Integration möglich ist.

- 6.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

- 6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet in Absprache mit der Gemeinde über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten so bald wie möglich schriftlich mit. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen fristgerecht eingelangt sind. Kinder aus der Gemeinde Kematen sind jedenfalls bevorzugt aufzunehmen.
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Betreuungsvoraussetzungen auch bei bereits bestehendem Betreuungsvertrag mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen! Der Rechtsträger behält sich vor, bei begrenztem Platzangebot den Betreuungsvertrag vorzeitig (auch während des Arbeitsjahres) zu beenden.
- 6.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **7. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit**

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend den Tarifordnungen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten. Den überwiegenden Teil der Kosten zum Betrieb und der Erhaltung der Einrichtung übernehmen das Land OÖ (Landesbeitrag) und die Gemeinde Kematen.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiternden Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, bis 13:00 beitragsfrei.

## **8. Kindergartenpflicht**

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben..
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
- bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils
  - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
- 8.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Familienbund OÖ GmbH bzw. der Pfarrcaritas und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem

Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## **9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 9.1 Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zu Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.
- 9.2 Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **11. Suspendierung**

- 11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 12.2. Jedes Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.  
Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung und führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **13. Pflichten der Eltern des Kindes**

- 13.1 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten. Dabei ist eine wertschätzende Kommunikation zwischen den Pädagoginnen und Eltern/Erziehungsberechtigten sehr wünschenswert.

- 13.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
- 13.3. Alle erforderlichen Unterlagen/An- und Abmeldungen sind von den Eltern fristgerecht einzubringen. Ev. Kosten durch die Nichteinhalten werden den Eltern verrechnet.
- 13.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.5. Die Rastzeit von 12:30 – 13:30 Uhr ist für Kinder in der Nachmittagsbetreuung bis zum vollendeten 5-ten Lebensjahr einzuhalten.
- 13.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr in der Krabbelstube und ab 11:45 Uhr im Kindergarten abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und müssen ab dem Zeitpunkt des Ankommens mind. 4 Stunden/Tag verweilen. Die Gemeinde Kematen meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreiheitsschein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.8. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
- 13.9. Jährlich, ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes (auf eigene Kosten) ausstellen zu lassen und bei der Kindergartenleitung abzugeben. Diese darf nicht von verwandten Ärzten (zB Eltern, Großeltern, ...) ausgestellt werden.
- 13.10. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 13.11. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 13.12. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (Personen ab dem vollendeten 18-ten Lebensjahr), in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.  
Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.  
Bei Veranstaltungen mit den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Eltern, ausgenommen bei der Teilnahme der Kinder bei vom Personal angeleiteten Programmpunkten mit der Gesamtgruppe.

- 13.13. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 13.14. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte- bzw. Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte- bzw. Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht transportiert werden. Die Busanmeldung hat bei der Anmeldung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Die Busabmeldung kann 2 x im Jahr (Ende Dezember/Anfang Jänner & Ostern) mit einer Abmeldefrist von 1 Monat im Voraus in Anspruch genommen werden. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 13.15. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung sind mitzubringen:
- geeignete Hausschuhe und Turnkleidung
  - Gatschhose und Jacke sowie Gummistiefel
  - Jausentasche (mit gesunder Jause)
  - Großpackung Taschentücher, Servietten und Küchenrollen
  - 2 Fotos
  - Polster, Decke und Leintuch für Kinder in der Nachmittagsbetreuung bis zum vollendeten – 5ten LJ.

Das persönliche Eigentum des Kindes ist unbedingt mit dessen Namen (Vor- und Zuname) zu versehen.

- 13.17. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Der Rechtsträger behält sich vor, den Betreuungsvertrag vorzeitig (auch während des Arbeitsjahres) zu beenden. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 13.18. Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während der Kinderbetreuung muss das Kind unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten haben immer ihre aktuellen Kontaktdaten der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben. Allfällige Mehrkosten werden weiterverrechnet.

#### **14. Pflichten des Rechtsträgers**

- 14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Erste Hilfe geleistet werden kann.

#### **15. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

**16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.


**Weiters möchten wir Sie informieren:**

1. Die Verabreichung von Medikamenten in der Kinderbetreuung ist ausnahmslos untersagt.
2. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen der Adresse (auch E-Mail), Telefonnummer und der Bankverbindung. Siehe auch Pflichten der Eltern Punkt
3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen,...verursachen.

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Pfarrcaritas Kematen

  
Mag. Ursula Heuberger

Familienbund OÖ GmbH  
 **OÖ FAMILIENBUND**  
Betreuung | Bildung | Beratung | Begegnung  
Familienbund Oberösterreich GmbH  
Hauptstraße 83 85  
4040 Linz  
Mag. Ana Aigner



Bitte unterschreiben und in der Kinderbetreuungseinrichtung abgeben.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (gültig ab 01.09.2023) hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....  
Vor- und Zuname (BLOCKBUCHSTABEN)

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

### Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....  
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

° einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweiligen Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;

° im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten

° für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

° mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit dem Datenaustausch zwischen der Gemeinde und den drei Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen dem Martinskindergarten, dem Hort und dem Familienbundkindergarten und Krabbelstube einverstanden bin. Dies dient ausschließlich der Abstimmung zwischen den Einrichtungen.

*Für heilpädagogische Gruppen:*

° die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

